

STATUTEN DES FÖRDERVEREINS FAA-ZONE

1. PERSÖNLICHKEIT, SITZ ZWECK

1.1.
Der „Förderverein FAA-Zone“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist in Winterthur.

1.2.
Der Förderverein FAA-Zone ist eine Vereinigung von Kulturschaffenden und Kulturförderern-Förderinnen.

Er will die finanzielle Basis der FAA-Zone Tanz Company erweitern helfen, damit die Company ihre verschiedenen Aktivitäten besser vorfinanzieren kann.

2. GRUNDSÄTZE DES VEREINS

2.1.
Der Verein bezweckt, das unter Art. 1.2. festgesetzte Ziel zu erreichen.

2.2.
Der Verein versucht kostendeckend zu arbeiten. Der grösste Teil der Mitgliederbeiträge und der allfällig erwirtschafteten Gewinne werden der FAA-Zone Tanz Company jährlich überwiesen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1.
Grundsätzlich kann jede Person Mitglied werden, die kulturinteressiert ist.

3.2.
Die Mitgliedschaft erlischt:

3.3.
Durch schriftliche Erklärung des Austrittes an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

3.4.
Die Mitglieder haben die von der Generalversammlung zu beschliessenden Vereinsbeiträge zu leisten. Die Mitglieder der FAA-Zone Tanz Company sind von der Beitragszahlung befreit.

4. ORGANE

4.1.
Die Generalversammlung

4.2.
Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Jedes Mitglied wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.
Ihr obliegen: Wahl des/der PräsidentIn, des/der VizepräsidentIn, des/der BeisitzerIn; Genehmigung der Jahresrechnung; Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Ausschüttung an die FAA-Zone Tanz Company; Abänderung der Statuten; Auflösung des Vereins.

4.3.
Der Vorstand

4.4.
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei der/die AktuarIn bzw. der/die KassiererIn des Vereins FAA-Zone Tanz Company in Personalunion auch die entsprechende Vorstandsfunktion des Fördervereins inne hat. Der Vorstand vertritt den Verein und besorgt seine Angelegenheiten. Die rechtsverbindlichen Einzelunterschriften führen jeweils der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn, der/die KassierIn und der/die AktuarIn.

5. FINANZIELLES

5.1.
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus der GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen und aus dem Ertrag besonderer Aktivitäten, die der Erweiterung der finanziellen Basis der FAA-Zone Tanz Company dienen.

5.2.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins über die statutarische Beitragspflicht hinaus besteht nicht.

5.3.

Ein allfällig vorhandenes Vermögen bei Auflösung des Fördervereins FAA-Zone geht an die FAA-Zone Tanz Company oder – falls diese ebenfalls aufgelöst wird – an eine gemeinnützige Organisation, welche Kulturschaffende unterstützt.

Die Vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. November 2005 in Winterthur angenommen und an der Generalversammlung vom 22. Februar 2011 angepasst.

BESCHLUSS DER GENERALVERSAMMLUNG VOM 22. FEBRUAR 2011

Die Mitglieder des Fördervereins zahlen wahlweise folgende Jahresbeiträge:

- | | |
|--------------------------|--|
| - Einzelmitgliedschaft | ab CHF 50.00 berechtigt zu 1 reduzierten Eintritt pro Jahr |
| - Familienmitgliedschaft | ab CHF 150.00 berechtigt zu 2 reduzierten Eintritten pro Jahr,
Kinder bis 16 Jahren gratis |
| - Freunde der FAA-Zone | ab CHF 100.00 berechtigt zu 2 reduzierten Eintritten pro Jahr |
| - VIP-Mitgliedschaft | ab CHF 300.00 berechtigt zu 2 Gratiseintritten pro Jahr,
2 Gratisgetränken + reservierte Sitzplätze
(bei Voranmeldung) |

Die Mitglieder erhalten nach der Einzahlung des Mitgliederbeitrages auf das Postkonto des Fördervereins als Bestätigung einen Mitgliederausweis, mit dem sie, an einer Vorstellung ihrer Wahl, die entsprechende Reduktion auf die Eintrittskarte geltend machen können.

FÜR DEN VORSTAND:

Stephan Bitterlin, Präsident
Roger Lämmli, Vizepräsident
Carmen Kuster-Todesco, Aktuarin und Kassierin

Winterthur, 23. Februar 2011